



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation Nr. 2011-070 von Patrick Schäfli, FDP-Fraktion: Kantonsgerichtspäsident Dr. Andreas Brunner (SP) in gleicher Funktion beim Bundesgericht: Eine problematische Doppelfunktion**

Datum: 10. Mai 2011

Nummer: 2011-070

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation Nr. [2011-070](#) von Patrick Schäfli, FDP-Fraktion: Kantonsgerichtspräsident Dr. Andreas Brunner (SP) in gleicher Funktion beim Bundesgericht: Eine problematische Doppelfunktion

vom 10. Mai 2011

Am 3. März 2011 reichte Patrick Schäfli, FDP-Fraktion, die Interpellation betreffend Kantonsgerichtspräsident Dr. Andreas Brunner (SP) in gleicher Funktion beim Bundesgericht: Eine problematische Doppelfunktion! ein, die folgenden Wortlaut hat:

"Im Jahr 2008 wurde Dr. iur. Andreas Brunner zum Präsidenten des Kantonsgerichtes Basel-Landschaft vom Landrat gewählt. Im Rahmen dieses Kantonsgerichtes ist er auch Präsident der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung. Er gehört nach dem Regierungsrat zur am besten besoldeten Person des Kantons.

Der gleiche Kantonsgerichtspräsident, Dr. A. Brunner, ist ebenfalls Bundesrichter an der gleichen Abteilung der nächst höheren Instanz, nämlich der Sozialrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (vormals Eidg. Versicherungsgericht) in Luzern.

Ohne Zweifel bringt diese Doppelfunktion in zwei Instanzen beträchtliche Glaubwürdigkeitsprobleme mit sich. Im Extremfall würde nämlich derselbe Richter den gleichen Fall zweimal beurteilen; zuerst am Baselbieter Kantonsgericht, dann am Bundesgericht. Auch wenn er in den Ausstand treten würde, müssten seine direkten Kollegen am Bundesgericht den Fall ihres Richterkollegen beurteilen, was auch problematisch ist. Insbesondere muss man sich ernsthaft fragen, ob eine solche Doppelfunktion rechtsstaatlich glaubwürdig ist. Es ist sicher nicht Sinn der verschiedenen Gerichtsinstanzen, wenn der gleiche Richter gleichzeitig in zwei Instanzen tätig ist.

Dies umso mehr, als dass im Fall von Markus Metz (FDP), der weiterhin Richter am Bundesverwaltungsgericht ist, dieses Gericht eine Doppelfunktion im Kanton Basel-Landschaft ausdrücklich verweigert hat (vgl. [Vorlage 2010/065](#)). Markus Metz durfte das Richteramt am Baselbieter Strafgericht nicht antreten, für seine Richterstelle wurde eine Neuwahl angeordnet. Offenbar ist für das Bundesverwaltungsgericht unbestritten, dass ein Doppelmandat eines Richters an zwei Instanzen rechtsstaatlich nicht tragbar ist.

Dazu kommt, dass Dr. A. Brunner noch Präsident der Anwaltsprüfungskommission ist (also Bundesrichter, Kantonsgerichtspräsident und Anwaltsprüfungskommissionspräsident). Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

1. *Wie kam es zu dieser Doppelfunktion an zwei unterschiedlichen Instanzen der Rechtssprechung?*
2. *Warum hat die Regierung den Landrat auf diesen Umstand nicht ausdrücklich hingewiesen?*
3. *Wieviele höchste (zweitinstanzliche) kantonale Gerichtspräsidenten (analog Dr. A. Brunner) sind gleichzeitig noch Bundesrichter?*
4. *Erachtet die Regierung eine solche Doppelfunktion nicht auch als rechtsstaatlich bedenklich?*
5. *Kann diese problematisch Doppelfunktion nicht auch zu Terminkonflikten (vgl. Protokoll zur [Landratssitzung vom 15.4.2010](#)) führen?*
6. *Vertritt die Regierung nicht auch die Meinung (analog der Haltung der Verwaltungskommission des Bundesverwaltungsgerichtes in Sachen Markus Metz), dass Dr. A. Brunner sich für ein Gericht entscheiden muss und daher von einem seiner Richterfunktionen zurücktreten muss? Falls nein, warum vertritt die Regierung nicht dieselbe Auffassung wie die Verwaltungskommission des Bundesverwaltungsgerichtes?*
7. *Bis wann ist mit einem Rücktritt des Kantonsgerichtspräsidenten von einem dieser Ämter/ Nebenämter zu rechnen?*
8. *Wurden und werden Mitarbeitende des kantonalen Gerichts eingesetzt für die Bearbeitung von Fällen am Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Bundesgerichtsamt von Dr. A. Brunner?*
9. *Waren Dr. A. Brunners Vorgänger (Dr. Peter Meier, Dr. Armin Meyer, Dr. Toni Walter) ebenfalls noch Bundesrichter im Nebenamt?*
10. *Wie ist die zusätzliche Tätigkeit von Dr. A. Brunner als Präsident der Anwaltsprüfungskommission zu begründen? Erfolgt diese Tätigkeit in der Freizeit und ist sie ehrenamtlich?*
11. *Immer wieder hört man, dass die Kantonsgerichtspräsidien sehr stark belastet sind. Warum nimmt Herr Dr. A. Brunner überhaupt noch weitere verantwortungsvolle und zeitintensive Nebenämter an? Kann das im Interesse unseres Kantons sein?*
12. *Kann nicht von Herrn Dr. A. Brunner mit seiner sehr hohen Besoldung erwartet werden, dass auch Überstunden geleistet werden, ohne dass weitere Nebenämter dies erschweren?*

Ich bitte die Regierung um schriftliche Beantwortung meiner Fragen. Besten Dank."

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Einleitende Bemerkungen:

Die Interpellation betrifft den Geschäftsbereich des Kantonsgerichts. Daher lud der Regierungsrat die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts zu einer Stellungnahme ein. Die Stellungnahme des Kantonsgerichts vom 15. April 2011 wurde bei der Beantwortung dieser Interpellation berücksichtigt.

In der Schweiz ist es üblich, Präsidien sowie Richterinnen und Richter unterer Gerichte zu Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter an anderen Gerichten zu bestimmen bzw. zu wählen. Beispielsweise amten im Kanton Basel-Landschaft die erstinstanzlichen Präsidien und Vizepräsidien gemäss § 9 Abs. 3 Gerichtsorganisationsgesetz (SGS 170) als Ersatzrichterinnen

und Ersatzrichter am Kantonsgericht. Bereits auf kantonaler Ebene gibt es demnach Richterinnen oder Richter, die an zwei verschiedenen Instanzen tätig sind.

Für die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter gelten strenge Ausstandsregeln. So ist ausgeschlossen, dass derselbe Richter denselben Fall an zwei Instanzen beurteilt. Beim Bundesgericht, an welchem schon immer kantonale Richterinnen oder Richter als Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter zum Einsatz gelangten, werden Ausstandskonflikte bereits organisatorisch ausgeschlossen: Dem Kantonsgerichtspräsidenten Andreas Brunner werden beim Bundesgericht nie Verfahren zugeteilt, die Beschwerden gegen Urteile des Kantons Basel-Landschaft und selbst des Kantons Basel-Stadt betreffen.

Frage 1:

Wie kam es zu dieser Doppelfunktion an zwei unterschiedlichen Instanzen der Rechtssprechung?

Antwort:

Der jetzige Kantonsgerichtspräsident Dr. Andreas Brunner wurde im Jahr 2001 als nebenamtlicher Richter ans Bundesgericht gewählt. Damals amtierte er auch als nebenamtlicher Richter am Verwaltungs- und Versicherungsgericht des Kantons Basel-Landschaft.

Frage 2:

Warum hat die Regierung den Landrat auf diesen Umstand nicht ausdrücklich hingewiesen?

Antwort:

Die nebenamtlichen Tätigkeiten der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter können in einer bei der Justizverwaltung aufliegenden Liste über die Offenlegung der Interessenbindungen gemäss § 35 Gerichtsorganisationsgesetz eingesehen werden. Bei der Wahl zum Kantonsgerichtspräsidenten am 19. Juni 2008 war dem Landrat die Tätigkeit von Andreas Brunner als nebenamtlicher Richter am Bundesgericht wohl bekannt (Bewerbungsschreiben und Curriculum vitae bei den Bewerbungsunterlagen; Vorstellung im Landrat, s. Protokoll der Landratssitzung vom [19. Juni 2008](#)).

Frage 3:

Wieviele höchste (zweitinstanzliche) kantonale Gerichtspräsidenten (analog Dr. A. Brunner) sind gleichzeitig noch Bundesrichter?

Antwort:

Nach Kenntnis des Kantonsgerichtspräsidenten sind mindestens 7 von 19 nebenamtlichen Bundesrichterinnen und Bundesrichtern zugleich Richter an kantonalen Gerichten. Andreas

Brunner arbeitet am Kantonsgericht in einem Pensum von 90%. Die Ausübung seines richterlichen Nebenamtes am Bundesgericht erweist sich auch in zeitlicher Hinsicht nicht als problematisch und beeinträchtigt keineswegs seine Tätigkeit am Kantonsgericht. Andere nebenamtliche Bundesrichterinnen oder Bundesrichter arbeiten in Vollpensen an kantonalen Gerichten.

Frage 4:

Erachtet die Regierung eine solche Doppelfunktion nicht auch als rechtsstaatlich bedenklich?

Antwort:

"Doppelfunktionen" der vorliegenden Art sind durchaus nicht aussergewöhnlich. Das Bundesgericht - und selbstverständlich auch der jeweilige Amtsinhaber und die jeweilige Amtsinhaberin - tragen die Verantwortung dafür, dass ein im kantonalen Verfahren vorbefasstes Gerichtsmitglied nicht zum Einsatz gelangt, was aufgrund der erwähnten organisatorischen Vorkehrungen auch gewährleistet ist. Die "Doppelfunktion" des Kantonsgerichtspräsidenten ist daher nicht problematisch.

Frage 5:

Kann diese problematische Doppelfunktion nicht auch zu Terminkonflikten (vgl. Protokoll zur Landratssitzung vom [15.4.2010](#)) führen?

Antwort:

Die vom Interpellanten angeführte Terminkollision war aussergewöhnlich und einmalig. Jährlich fällt durchschnittlich eine einzige Sitzung am Bundesgericht an. Die Fälle werden in der Mehrheit im Zirkulationsverfahren erledigt. Dieser eine Sitzungstermin im 2010 fiel zufällig mit dem Termin einer Beratung im Landrat zusammen, zu welcher der Kantonsgerichtspräsident eingeladen war. Die einmalige Verschiebung des Beratungstermins konnte mit dem Büro des Landrates problemlos abgesprochen werden.

Frage 6:

Vertritt die Regierung nicht auch die Meinung (analog der Haltung der Verwaltungskommission des Bundesverwaltungsgerichtes in Sachen Markus Metz), dass Dr. A. Brunner sich für ein Gericht entscheiden muss und daher von einer seiner Richterfunktionen zurücktreten muss? Falls nein, warum vertritt die Regierung nicht dieselbe Auffassung wie die Verwaltungskommission des Bundesverwaltungsgerichtes?

Antwort:

Zwischen der hauptamtlichen Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichtspräsidenten Markus Metz und des Kantonsgerichtspräsidenten Andreas Brunner besteht der Unterschied, dass Markus Metz in einem Vollpensum am Bundesverwaltungsgericht arbeitet, Andreas Brunner hingegen in einem 90% Pensum. Zudem ist die Teilnahme von nebenamtlichen Bundesrichterinnen und Bundesrichtern an Gerichtssitzungen eine grosse Ausnahme, dies im

Gegensatz zu nebenamtlichen Richterinnen und Richtern an Strafgerichten, die unter Umständen bereits für eine einzige Verhandlung mehrere Tage am Gericht präsent sein müssen. Das Kantonsgericht hält in seiner Stellungnahme vom 15. April 2011 klar fest, dass absolut kein Anlass für einen Rücktritt des Kantonsgerichtspräsidenten Dr. Andreas Brunner von einem seiner beiden Ämter besteht.

Frage 7:

Bis wann ist mit einem Rücktritt des Kantonsgerichtspräsidenten von einem dieser Ämter/ Nebenämter zu rechnen?

Antwort:

Siehe die Antwort zu Frage 6.

Frage 8:

Wurden und werden Mitarbeitende des kantonalen Gerichts eingesetzt für die Bearbeitung von Fällen am Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Bundesgerichtsamt von Dr. A. Brunner?

Antwort:

Nein. Die Tätigkeit von Dr. Andreas Brunner für seine Aufgabe als nebenamtlicher Bundesrichter erfolgt ausschliesslich ausserhalb des Kantonsgerichts.

Frage 9:

Waren Dr. A. Brunners Vorgänger (Dr. Peter Meier, Dr. Armin Meyer, Dr. Toni Walter) ebenfalls noch Bundesrichter im Nebenamt?

Antwort:

Nein. Sie übten aber beide ihre Tätigkeit am Kantonsgericht in einem 100%-Pensum aus.

Frage 10:

Wie ist die zusätzliche Tätigkeit von Dr. A. Brunner als Präsident der Anwaltsprüfungskommission zu begründen? Erfolgt diese Tätigkeit in der Freizeit und ist sie ehrenamtlich?

Antwort:

Die Tätigkeit als Präsident der Anwaltsprüfungskommission wird aus organisatorischen Gründen mit Vorteil von einem am Kantonsgericht tätigen Mitglied der Anwaltsprüfungskommission ausgeübt. Dr. Andreas Brunner ist der einzige Abteilungspräsident am Kantonsgericht, der Mitglied der Anwaltsprüfungskommission ist. Deshalb hat er dieses wenig publizitätsträchtige Amt übernommen. Die früheren Obergerichtspräsidenten René Bacher und Toni Walther versahen ebenfalls dieses Amt.

Die Tätigkeit als Präsident der Anwaltsprüfungskommission (Organisation der Prüfung mit Selektion, Zulassungsentscheide etc.) wird nicht separat entschädigt und erfolgt während der Arbeitszeit. Der hierfür vom Kantonsgerichtspräsidenten zu leistende Aufwand ist gering, da

die administrative und organisatorische Arbeit von einem juristischen Sekretär geleistet wird, dessen Aufwand ebenfalls nicht separat vergütet wird und kompensationslos zu Lasten des Gerichtsschreiberpensums in der Abteilung Sozialversicherungsrecht geht.

Die Tätigkeit als Examinator, die Durchführung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen inklusive Entwerfen und Vorbereiten der Fragestellungen sowie die Korrektur der schriftlichen Arbeiten erfolgt ausserhalb der Arbeitszeit und wird gleich wie bei den anderen Mitgliedern der Anwaltsprüfungskommission separat nach der Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern entschädigt.

Frage 11:

Immer wieder hört man, dass die Kantonsgerichtspräsidien sehr stark belastet sind. Warum nimmt Herr Dr. A. Brunner überhaupt noch weitere verantwortungsvolle und zeitintensive Nebenämter an? Kann das im Interesse unseres Kantons sein?

Antwort:

Mit Übernahme des Kantonsgerichtspräsidiums hat Dr. Andreas Brunner seine Tätigkeit als Anwalt per 31. Dezember 2008 vollständig eingestellt. Zwischen der Tätigkeit im Hauptamt als Kantonsgerichtspräsident, insbesondere aber zwischen seiner richterlichen Funktion als Abteilungspräsident und derjenigen als nebenamtlicher Bundesrichter bestehen Synergien, die auch dem Kanton zu Gute kommen. Als nebenamtlicher Bundesrichter besteht ein gewisser Einblick in die Organisation eines grossen Gerichts, was der Tätigkeit als Kantonsgerichtspräsident nützlich ist. Die Tätigkeit als nebenamtlicher Bundesrichter verlangt eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Rechtsfragen im Gebiet des Sozialversicherungsrechts und umfasst auch den fachlichen Austausch mit Kollegen und Kolleginnen des Bundesgerichts. Im Weiteren ermöglicht sie einen Einblick in die Rechtspraxis anderer Kantone. All diese Faktoren sind der Tätigkeit von Dr. Andreas Brunner als Präsident der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts dienlich.

Frage 12:

Kann nicht von Herrn Dr. A. Brunner mit seiner sehr hohen Besoldung erwartet werden, dass auch Überstunden geleistet werden, ohne dass weitere Nebenämter dies erschweren?

Antwort:

Kantonsgerichtspräsident Dr. Andreas Brunner arbeitet in einem 90%-Pensum am Kantonsgericht. Dieses Pensum ermöglicht die Ausübung von Nebenämtern. Dr. Andreas Brunner hat im Jahr 2010 Überstunden geleistet, soweit dies notwendig war.

Liestal, 11. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Krähenbühl

der Landschreiber:
Mundschin